

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0112

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.81-ÖPNV	06.01.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung	29.01.2026
Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Entsendung von Kreisdirektor Dr. Tepe als Vertreter der RVM GmbH in den Aufsichtsrat der WVG GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

Der Entsendung von Kreisdirektor Dr. Linus Tepe als Vertreter der RVM GmbH in den Aufsichtsrat der WVG GmbH wird zugestimmt.

### **I. Sachdarstellung**

In der Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlung der RVM am 12.12.2025 wurde nachstehender Beschluss zur Entsendung der benannten Personen zur Vertretung der RVM in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft gefasst:

- Frau Dr. Elisabeth Schwenzow wird vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses des Kreises Borken,
- **Herr Dr. Linus Tepe wird vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses des Kreises Coesfeld,**
- Herr Carsten Rehers wird vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses des Kreises Steinfurt,
- Herr Michael Ottmann wird vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses des Kreises Warendorf und
- Herr Robin Denstorff wird vorbehaltlich des Ratsbeschlusses der Stadt Münster

als Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in den Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH entsandt.

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WVG werden die Vertreter von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, endet mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Kreisdirektor Dr. Tepe war bisher auch Vertreter des Kreises Coesfeld in dem betroffenen Gremium und soll nun erneut entsandt werden.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Der Entsendung wird nicht zugestimmt.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine.

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 5 KrO NRW.